



JUNGER LANDKREIS
MIT TRADITION

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach 13 52

56739 Mendig



Ihre Ansprechpartnerin ist teilzeitbeschäftigt.
Sprechzeiten: montags & dienstags
zusätzlich mittwochs in ungeraden Wochen

Aktenzeichen: 14 901-11 G 300/E

Auskunft erteilt: Frau Bartz

Zimmer-Nr.: 102; Friedrich-Ebert-Ring 54;

Telefon: 0261/108-356

Datum: 21.02.2017

Telefax: 0261/1088356

E-Mail: Elisabeth.Bartz@kvmyk.de

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Mendig für das Haushaltsjahr 2017 und
Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Betriebszweige "Wasserwerk" und "Abwasserwerk"
des Eigenbetriebs der Verbandsgemeinde Mendig für das Wirtschaftsjahr 2017**

Ihr Schreiben vom 22.12.2016 (Az. FB3-901-11), hier eingegangen am 27.12.2016

Gespräche mit Frau Theisen und Herrn Gelhard

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 07.12.2016 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2017 lässt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 272.430,00 EUR erwarten. Dabei stehen den Erträgen von 8.322.350 EUR, Aufwendungen von 8.594.780 EUR gegenüber. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Ergebnishaushalt 2017 mit einer Verschlechterung des Jahresergebnisses in Höhe von 180.420 EUR zu rechnen.

Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen das negative Finanzergebnis mit zunehmenden Finanzaufwendungen und reduzierten Erträgen, auch durch Schwankungen beim Sondervermögen.

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von +101.850 EUR sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von -730.120 EUR (Vorjahr:-1.130.390) führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelfehlbetrag von 628.270 EUR (Vorjahr: -1.042.530 EUR).

Einschließlich der ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten von 255.240 EUR reduzieren sich die liquiden Mittel um 883.510 EUR. Bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ergibt sich in 2017 – wie im Vorjahr – eine negative freie Finanzspitze (-153.390 EUR).

Die seinerzeit für das Haushaltsjahr 2015 prognostizierte negative Freie Spitze hat sich im Rechnungsergebnis erheblich auf +135.028 EUR verbessert.

Als wesentliche Investitionszahlungen sind zu nennen: Teilbetrag für die Anschaffung der Löschfahrzeuge Rieden und Volkesfeld (271.700), Umgestaltung des unteren Schulhofes an der Pfarrer-Bechtel-Schule (25.000) sowie Zuschuss an die Ortsgemeinde Thür für den Bau eines Spielfeldes das für den Schulunterricht genutzt werden kann (45.000), Grunderwerb für den Naturschutz (100.000) mit Landesförderung zu 90 %, Planungs- und Baukosten zur Erweiterung des Verwaltungsgebäudes mit Förderung im Rahmen des K13.0 (520.000) sowie für die Gewässerunterhaltung (135.000).

3. Haushaltsausgleich

Hinweis zur gesetzlichen Änderung

Mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7.12.2016 (GVBl. vom 27.12.2016, Seite 597) wurden unter anderem die Regelungen zum Haushaltsausgleich überarbeitet. Neben anderen Bestimmungen ist die Neuregelung zum Haushaltsausgleich bereits am 28.12.2016 in Kraft getreten. Der Haushalt ist nunmehr in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt ausgeglichen sind (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO). Die Einbeziehung der Vorerträge aus Vorjahren ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit ebenfalls nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2017 der Verbandsgemeinde Mendig damit in der Planung nicht ausgeglichen.

Die Änderung der GemHVO hat dazu geführt, dass der Haushaltsplan, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch als ausgeglichen galt, zwischenzeitlich als unausgeglichen gilt, da die Verrechnung positiver Vorträge nicht mehr zulässig ist.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 4.539.535 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich **4.284.295 EUR**.

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 1.376.020 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 645.900 EUR gegenüber. Die verbleibenden 730.120 EUR werden nach der Veranschlagung aus dem Finanzmittelbestand finanziert.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 255.240 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 4.539.535 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 4.284.295 EUR.

5. Stellenplan / Stellenübersicht

Hinsichtlich der Änderungen im Stellenplan der Verbandsgemeinde Mendig und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes Wasser- und Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Mendig weisen wir auf die Beachtung der besoldungs- und tarifrechtlichen Vorschriften hin.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 GemO und § 1 EigAnVO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- (1.) für den in § 5 Nr.1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für Sondervermögen Eigenbetrieb - Betriebszweig Wasserwerk -in Höhe von

720.000 EUR.

Verpflichtungsermächtigungen

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, bedarf keiner Genehmigung, weil hierfür voraussichtlich keine Investitionskredite aufgenommen werden müssen.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie gegen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einschließlich der Stellenübersicht Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Klein
Abteilungsleiter